

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.410.550.580 €
----------------------------------	-----------------

<i>darin enthalten außerordentliche Erträge von</i>	<i>0 €</i>
---	------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.458.580.800 €
---------------------------------------	-----------------

abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
--------------------------------------	-----

somit auf	1.458.580.800 €
-----------	-----------------

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.351.281.620 €
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.374.565.120 €
--	-----------------

<i>nachrichtlich globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von</i>	<i>0 €</i>
---	------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	93.371.240 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	267.713.840 €
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	815.888.340 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	473.050.546 €
--	---------------

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

180.974.600 € (ohne Umschuldungen)

festgesetzt.

Das maximale Vertragsvolumen der ungesicherten variablen Abschlüsse wird auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate).

Von Neuaufnahmen in Fremdwährungen wird abgesehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umschuldungen/Prolongationen für Investitionskredite.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

296.857.580 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

48.030.220 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 255 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 510 v. H |

.

§ 71. Stellenbesetzung

Bei Besetzungen dürfen unterjährig Stellen von Beamtinnen / Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen / Beamten besetzt werden.

Für das nächstmögliche Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

2. Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

2.1. kw-Vermerk

2.1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

2.1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2.2. ku-Vermerk

2.2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 91. Flexible Haushaltsführung

1.1 Ergebnisplan

1.1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.

1.1.2 Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.

1.1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

1.2 Finanzplan

1.2.1 Die flexible Bewirtschaftung der Investitionsmittel aller Produktgruppen eines Dezernats erfolgt innerhalb des jeweiligen investiven Dezernatsbudgets.

1.2.2 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb des verantwortlichen Dezernats zu Budgets verbunden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.

1.2.3 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Dezernatsbudgets zu investiven Mehrauszahlungen.

1.2.4 Alle Verpflichtungsermächtigungen werden innerhalb des Dezernatsbudgets zu Verpflichtungsbudgets verbunden.

1.3 Gesamtregelungen Ergebnis- und Finanzplan

1.3.1 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

1.3.2 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch die Stadtkämmerin festgesetzt.

2. Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zur Ausführung des Haushaltsplans werden in den Teilplänen der Produktgruppen ausgewiesen.

3. Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtkämmerin.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 verfügbar.

Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 verfügbar.

§ 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für denwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

bestätigt:
Münster, 01.09.2022

aufgestellt:
Münster, 01.09.2022

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Christine Zeller
Stadtkämmerin